

Claus Thiemicke


19.10.2023

per Mail
Erster Bürgermeister
Herrn Michael Hetzl
Stadtplatz 21

84453 Mühldorf am Inn

Betreff: Rechtsgrundlage Petition für die Behandlung der Petition „Tempo 30, 84453 Mühldorf am Inn, Münchener Straße“, Bezug Artikel Mühldorfer Anzeiger vom 11.10.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hetzl,

als Petent der Petition „Tempo 30 km/h für die Münchener Straße in Mühldorf“ beziehe ich mich auf Ihre Aussagen, vor allem im zweiten Absatz des Artikels (siehe Anlage 1). Es ist erfreulich, daß eine Bearbeitung angeregt wurde. Nur die Einstufung als Bürgerantrag entspricht nicht den rechtlichen Grundlagen.

Ein Bürgerantrag (siehe Anlage 6) ist per Definition eine Eingabe an die zuständige Verwaltungsbehörde, in unserem Fall die Stadtverwaltung Mühldorf. Um nur einige Beispiele von Bürgeranträgen zu nennen sind dies z.B.

1. Bauantrag
2. Straßenverkehrsrechtssicherheitsrechtliche Anweisungen
3. Beantragung von Ausweisdokumenten
4. Beantragung von Hilfsleistungen
5. Genehmigung von Motorsportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen

etc.

Ich habe nach eingehender Prüfung der Petitionsregeln ganz bewußt für diesen Vorgang die Rechtsform Petition gewählt, um politisch aktiv zu sein und direkt an das gewählte Parlament heranzutreten. So ist es auch im Grundgesetz eindeutig definiert. Dies ist in diesem Vorgang das Stadtoberhaupt und der Stadtrat. Es handelt sich durch die Unterschriftensammlung und die kommunale Zuständigkeit um eine kommunale Sammelpetition. Die Unterstützer (488) und ich vertreten dies und erwarten eine rechtskonforme Behandlung.

Die rechtlichen Grundlagen habe ich für Sie wie folgt zusammengefaßt:

1. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 Artikel 7 (siehe Anlage 2)
2. Petitionsrecht als Bürgerrecht, Deutscher Bundestag (siehe Anlage 3)
3. Bayerische Landesverfassung
4. Bayerische Gemeindeordnung (BayGo) Artikel 56 Abs. 3 (siehe Anlage 4)
5. Definition kommunale Petition des deutschen Bundestages von 2006 WD-3 351/06 Seite 3 Punkt 2.1 und Seite 7 (siehe Anlage 5)
6. Definition Bürgerantrag gemäß Bayerischer Gemeindeordnung Artikel 18b (siehe Anlage 6)

Es steht anhand dieser Unterlagen eindeutig fest, dass es ein kommunales Petitionsrecht in der BRD und auch in Bayern gibt. Das man in Bayern dieses Grundrecht der Bürger sehr ernst nimmt, kann man durch die Einrichtung und den Betrieb eines Referates für Petitionen in der Bayerischen Staatsverwaltung erkennen.

Auch die Ausführung und Informationspflicht an den Petenten sind für Bayern darin geregelt.

Meine Unterstützer und ich bitten Sie höflich aber auch bestimmt, diesen Antrag als Petition zu bearbeiten und diesen im Stadtrat zur Abstimmung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Unsere Forderung, ein Tempolimit 30 km/h einzurichten, ist durch Lärmschutz und Sicherheit einer, wie von Ihnen vorgetragen, Haupteinfallstraße mit Schwerlastverkehr gegeben und somit StVo-konform möglich.

Viele Grüße



Claus Thiemicke

Anlagen 1-6

D/per Mail an Markus Honervogt, Mühldorfer Anzeiger